



Die Arcanum Stiftung ist eine gemeinnützige Schweizer Stiftung. Sie hat ihren Sitz in Fribourg, Schweiz, und ist im dortigen Handelsregister unter der Nummer 03163/ 2005 eingetragen.

Kontakt:

Dr. Karsten Timmer

Arcanum Stiftung

Route des Arsenaux 41

1705 Fribourg, Schweiz

Tel.: ++41.(0)26/ 347.33.65

Fax ++41.(0)26/347.33.66

Mail: timmer@arcanum-stiftung.ch

FÖRDERVEREINBARUNG

zwischen der

Arcanum Stiftung, im folgenden: „die Stiftung“

und der

_____, im folgenden: „der Fördermittelempfänger“

Dossiernummer:

Stichwort:

Zugesagter Betrag: CHF/EUR

Zweck:

Laufzeit

Fördermittelempfänger:

Ansprechpartner:

Bankverbindung

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zweckbindung

Die Mittel der Stiftung sind ausschließlich und unmittelbar für das genehmigte Projekt zu verwenden. Bei maßgeblichen Projektveränderungen oder Zeitverzögerungen kann das Vorhaben vom Stiftungsrat neu beurteilt werden.

Informationspflichten

Der Empfänger der Fördermittel wird die Stiftung unverzüglich informieren, falls

- sich Veränderungen gegenüber dem im Projektantrag festgelegten Maßnahmen und Zielen ergeben.
- sich im Laufe des Projektes Erkenntnisse ergeben, die den weiteren Projektverlauf maßgeblich beeinflussen können.
- sich einzelne Maßnahmen im Projektverlauf verzögern.
- er weitere Förderzusagen für das Projekt erhält.
- die Projektkosten erheblich steigen oder sinken.
- falls die zur Verfügung gestellten Mittel nicht ausgegeben werden können.

Fördermittelempfänger, deren Projekte von der Arcanum Stiftung teilfinanziert werden, haben auf Anfrage den Nachweis über die Restfinanzierung zu erbringen. Die Arcanum Stiftung behält sich vor, Förderungen erst nach vollem Nachweis über die Restfinanzierung auszusahlen.

Steuern, MWST

Bei der Arcanum Stiftung handelt es sich um eine gemeinnützige Organisation im Sinne von Art. 33a Abs. 4 des schweizerischen Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer (MWSTG). Beiträge der Arcanum Stiftung sind dann nicht MWST-pflichtige Spenden, wenn der Empfänger keine wirtschaftliche Gegenleistung erbringt.

Die in der vorliegenden Fördervereinbarung vereinbarte Pflicht des Fördermittelempfängers, nach Absprache durch Namensnennung auf die Förderung durch die Arcanum Stiftung hinzuweisen, stellt grundsätzlich keine wirtschaftliche Gegenleistung dar (Art. 33a Abs. 2 MWSTG). Die von der Arcanum Stiftung ausbezahlten Beiträge unterliegen daher grundsätzlich nicht der schweizerischen Mehrwertsteuer. Der Fördermittelempfänger ist für die korrekte mehrwertsteuerliche Handhabung verantwortlich.

Kommunikation

Der Fördermittelempfänger wird in Publikationen und Präsentationen in geeigneter Weise auf die Förderung durch die Arcanum Stiftung hinweisen. Die Art des Hinweises und insbesondere die Nutzung des Stiftungs-Logos bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Stiftung und ist mit ihr vorab abzustimmen. Der Fördermittelempfänger wird der Stiftung nach Möglichkeit jeweils ein Belegexemplar zur Verfügung stellen.

Die Arcanum Stiftung behält sich das Recht vor, bewilligte Projekte im Tätigkeitsbericht und/oder auf ihrer Website zu publizieren.

Buchhaltung

Der Fördermittelempfänger verpflichtet sich, der Arcanum Stiftung den Erhalt von Zahlungen zeitnah zu quittieren. Sofern der Empfänger der Mittel gemeinnützigen Status besitzt, ist dieser durch geeignete Unterlagen zu dokumentieren.

Der Fördermittelempfänger führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Projektes und beachtet die Regeln und Vorgaben einer ordnungsgemäßen Buchhaltung. Alle Einnahmen und Ausgaben sind durch Belege zu dokumentieren. Die Stiftung behält sich das Recht vor, die Buchhaltung des Projektes von einem Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen. Die Kosten des Audits trägt die Stiftung.

Sofern der Förderbeitrag der Stiftung in einheimische Währung getauscht wird, ist die Währungskonversion durch offizielle Belege zu dokumentieren. Der Fördermittelempfänger

verpflichtet sich, die Regelungen und Vorschriften hinsichtlich der Handhabung von Devisen zu beachten.

Berichte

Zwischenberichte: siehe unten unter „Projektspezifische Bestimmungen“

Abschlussbericht: Spätestens drei Monate nach Ende des Projekts ist der Stiftung ein Abschlußbericht vorzulegen. Dieser umfasst einen Sach- sowie einen Finanzbericht mit den folgenden Angaben:

Finanzbericht

- (a) Übersicht zu den erhaltenen Zuwendungen der Stiftung
 - (b) Aufstellung der Ausgaben (auf der Grundlage des Projektbudgets)
 - (c) Angabe und ggf. Begründung von Abweichungen vom ursprünglichen Projektbudget
- Kopien der Belege und Quittungen sind der Stiftung nur auf Anfrage vorzulegen.

Sachbericht

- (a) Bericht über den Ablauf des Projektes (Maßnahmen, besondere Erfolge oder Probleme im Projektablauf)
- (b) Leistungen und Wirkungen des Projektes
- (c) Angabe und ggf. Erläuterung von Abweichungen vom ursprünglichen Projektplan
- (d) Lehren und Erfahrungen aus dem Projekt, die für ähnliche Vorhaben interessant sein könnten
- (e) Hinweis auf Folgeprojekte bzw. Maßnahmen, die den Projekterfolg fortsetzen/sichern können
- (f) Einschätzung zur Zusammenarbeit mit der Arcanum Stiftung

Restsummen

Für den Fall, dass die Durchführung des Projektes nicht die gesamte Fördersumme in Anspruch nimmt, behält sich die Arcanum Stiftung grundsätzlich das Recht vor, die Restsummen zurückzufordern bzw. zurückzuhalten.

Der Fördermittelempfänger ist gehalten, einen Vorschlag zu machen, in welcher Form die Restsummen im Sinne des vereinbarten Zweckes verwendet werden können (Umwidmung, Verlängerung der Projektlaufzeit).

Einblicksrechte

Der Fördermittelempfänger verpflichtet sich, der Stiftung zu jeder Zeit Auskunft über den Stand des Projektes zu geben und ihr alle relevanten Dokumente und Informationen zugänglich zu machen. Die Stiftung behält sich vor, sich durch Besuche vor Ort und durch Gespräche mit Beteiligten und Betroffenen von der Angemessenheit und Wirksamkeit der Fördermaßnahme zu überzeugen.

Schlussbestimmungen

Der Stiftungsrat der Arcanum Stiftung kann die Unterstützung des Projekts widerrufen und/ oder die ausbezahlten Projektbeiträge zurückfordern, sollte der Empfänger der Fördermittel gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung verstoßen. Das Recht des Fördermittelempfängers, sich auf eine Entreicherung zu berufen, ist ausgeschlossen.

Die Verantwortung für die Entwicklung und Durchführung des Projektes liegt ausschließlich beim Empfänger der Fördermittel. Er verpflichtet sich, die Arcanum Stiftung von allfälligen Drittsprüchen im Zusammenhang mit dem Projekt schadlos zu halten.

Diese Vereinbarung unterliegt Schweizer Recht. Zur Beurteilung allfälliger aus dieser Vereinbarung erwachsenden Streitigkeiten sind die Gerichte am Sitz der Arcanum Stiftung in Fribourg, Schweiz, zuständig. Die Arcanum Stiftung hat das Recht, die Gegenpartei auch an deren Sitz bzw. Wohnsitz einzuklagen.

PROJEKTSPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN

Projekt

Der Beitrag der Stiftung wird unter der Bedingung ausgezahlt, dass das Projekt gemäß den im Förderantrag beschriebenen Zielen, Maßnahmen und Qualitätskriterien durchgeführt wird. (siehe Beilage)

Zielvereinbarungen

(...)

Reporting

(...)

Auszahlungsmodus

(...)

Zeitplan

| Zeitpunkt | Tranche EUR/CHF | Voraussetzungen für die Auszahlungen |
|-----------|-----------------|--------------------------------------|
| | | |
| | | |
| | | |

Beilagen

Die folgenden Dokumente sind integraler Bestandteil dieser Vereinbarung:

- Gesuch vom
- Projektbudget vom
-

UNTERSCHRIFTEN

Die Unterzeichnenden erklären hiermit, von der Vereinbarung Kenntnis genommen zu haben und verpflichten sich, deren Bestimmungen zu befolgen.

Für die Arcanum Stiftung, den _____

.....
Dr. Stephan Scherer
Mitglied des Stiftungsrates der Arcanum Stiftung

.....
Dr. Karsten Timmer
Geschäftsführer der Arcanum Stiftung

Für den Fördermittelempfänger, den _____

.....
Name
Funktion

(Stempel/Siegel der Empfängerorganisation)